Richtlinien für Kostenersatz

im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Fassung 2026

1. Allgemeines
2. Erstattungen
3. Sonderregelungen
4. Weitere Regelungen
5. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Die folgenden Richtlinien regeln die Erstattung von Reisekosten für Amtsträger und sonstige im Auftrag des SV ehrenamtlich tätige Personen.

1.1. Grundsatz

Reisekosten sind nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel abzurechnen.

1.2. Anspruch

Anspruch auf Reisekostenerstattung haben:

- der Vorstand und die Beauftragten des SV im Rahmen ihrer Funktion bzw. Aufgabenstellung,
- die Kassenprüfer des SV,
- die Mitglieder der Kammern des Bundesgerichts nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des SV,
- vom SV berufene Richter und Schutzdiensthelfer im Rahmen ihrer Richter- bzw. Helfertätigkeit auf Hauptvereinsveranstaltungen,
- Mannschaftsführer von SV-Teams auf überregionalen Veranstaltungen gem. Ziffer 3.4.,
- Ringstewards auf der Obedience-SV-Meisterschaft/SV-Bundessiegerprüfung Obedience,
- Vom SV vorgeschlagene und zur Sichtung entsandte Schutzdiensthelfer des SV zur VDH DM IGP,
- SV-Richter im Rahmen einer vom amtierenden Vereinsausbildungswart angeordneten Prüfungsaufsicht bzw. für den Einsatz an einer durch die zuständige Kammer des Bundesgerichts angeordneten Leistungsüberprüfung,
- sowie alle von den dafür ermächtigten Gremien beauftragten Personen im Rahmen ihres Auftrags. Für weitere, in Ziffer 3. genannte Sachverhalte gelten Sonderregelungen.

1.3. Abrechnung

Für die Abrechnung von Reisekosten sind die vom SV zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden, die auf der Homepage unter der Rubrik „Service / Formulare / Verschiedene“ zur Verfügung stehen. Belege sind im Original beizufügen. Die Richtigkeit bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift. Kosten, die nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Reisekostenabrechnungen sind spätestens sechs Wochen nach dem Anlass einschließlich aller Belege bei der Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Kostenerstattung.

Ein Vorschuss für Reisekosten wird grundsätzlich nicht gewährt.

2. Erstattungen

2.1. Reisekosten

Es ist generell das preiswerteste Verkehrsmittel zu wählen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die günstigste Klasse zu wählen. Stornierungskosten bei Eigenverschulden werden nicht ersetzt. Beim Einsatz privater Pkw sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

a) Bahnreisen

Erstattung der Kosten für die II. Klasse gegen Beleg unter Ausnutzung verfügbarer Sondertarife und/oder Bahncard etc.

b) Pkw

Erstattung einer Kilometerpauschale von 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) mit dem privaten Fahrzeug. Schadenersatz für Schäden am privaten Fahrzeug wird nicht gewährt.

c) Mietwagen

Mietwagen können in Anspruch genommen werden, wenn die Benutzung des privaten Pkw oder öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Es können Fahrzeuge bis zur Fahrzeuggruppe C gebucht werden. Erstattungsfähig sind die Wagenmiete und die Kraftstoffkosten gegen Beleg.

d) Flugreisen

Erstattung von Kosten für Flugreisen erst ab 400 Kilometer Entfernung oder wenn die Flugreise preisgünstiger als eine Bahnreise II. Klasse ist. Ein entsprechender Vermerk ist der Reisekostenabrechnung beizufügen. Bei der Buchung sind Sondertarife oder Spartarife durch frühzeitige Buchung zu nutzen.

e) Weitere Verkehrsmittel

Erstattung von Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Straßenbahn, Bus) oder Taxi (mit Begründung) gegen Beleg.

f) Reisenebenkosten

Erstattung von Reisenebenkosten (Autobahn-, Maut-, Parkgebühren) gegen Beleg. Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung von Gepäck wird nicht gewährt.

2.2. Übernachtungen

a) Erstattung von Übernachtungskosten gegen Vorlage der Hotelrechnung (ohne Frühstück). In den Fällen, in denen aus anderen als den auftragsmäßigen Gründen ein Ehegatte oder eine andere Person in demselben Zimmer übernachtet, werden nur die Kosten für ein Einzelzimmer erstattet.

b) Erstattung der Stellplatzkosten (Gebühr, Strom) bei Übernachtung im Wohnmobil gegen Beleg.

c) Ohne belegmäßigen Nachweis werden pauschal 20,00 € erstattet.

2.3. Tagegeld

a) Es wird ein Tagegeld in Höhe von 31,00 €, für Veranstaltungen ab dem 01.05.2022 von 35,00 € gewährt. Wird die Reise nach 12.00 Uhr mittags angetreten oder vor 12.00 Uhr mittags beendet, so ist nur 1/2 Tagegeld zu zahlen.

b) SV-Richter erhalten bei Richtereinsätzen im Inland ab dem 01.05.2022 pro Reisetag das Tagegeld nach Maßgabe des Punktes 2.3. a) und pro Tag der Richtertätigkeit 50,00 €.

3. Sonderregelungen

3.1. Helfersichtungen

Erstattung einer Kilometerpauschale von 0,15 € für jeden gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) mit dem privaten Fahrzeug. Schadenersatz für Schäden am privaten Fahrzeug wird nicht gewährt.

Ab 400 Kilometer Anreise wird für den Helfer eine Übernachtung gem. Ziffer 2.2. erstattet.

Weitere Auslagen und Aufwendungen werden vom Hauptverein nicht erstattet.

3.2. Richterassistenten an der Bundessiegerzuchtschau

Maximal vier persönliche Assistenten der Richter der Bundessiegerzuchtschau erhalten vom Hauptverein einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50,00 € zu den Übernachtungskosten pro Nacht gegen Nachweis des Hotelbelegs.

Weitere Auslagen und Aufwendungen werden vom Hauptverein nicht übernommen.

3.3. Schutzdiensthelfer auf der Bundessiegerzuchtschau

Übernachtung und Tagegeld nach dem offiziellen Helfereinsatz am Freitag wird für die Veranstaltungstage Samstag und Sonntag nur gewährt, wenn die Helfer sich für diese Tage offiziell zur Mitarbeit im Organisationsteam der BSZ verpflichten.

3.4. SV-Teilnehmer an überregionalen Veranstaltungen

Dazu zählen die nachfolgenden Veranstaltungen:

- VDH Deutsche Meisterschaft FH
- VDH Deutsche Meisterschaft IGP
- WUSV-Weltmeisterschaften
- IRO-Weltmeisterschaft

Der SV beteiligt sich mit der folgenden Unterstützung an den Kosten der Teilnehmer: Erstattung einer Kilometerpauschale von 0,15 € für jeden gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) mit dem privaten Fahrzeug. Schadenersatz für Schäden am privaten Fahrzeug wird nicht gewährt.

Erstattung von Übernachtungskosten gem. Ziffer 2.2. a) und b), außer WUSV-Weltmeisterschaften (Hotel wird vom SV gestellt).

Es wird kein Tagegeld gewährt.

Weitere Auslagen und Aufwendungen werden vom Hauptverein nicht übernommen.

3.5. SV-Teilnehmer an überregionalen Veranstaltungen der FCI

Dazu zählen die nachfolgenden Veranstaltungen:

- FCI-Weltmeisterschaft IGP
- FCI-Weltmeisterschaft RH
- FCI-Weltmeisterschaft FH

Es wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 500,00 € pro Teilnehmer gewährt. Die Übernachtung wird vom VDH gestellt.

Weitere Auslagen und Aufwendungen werden vom Hauptverein nicht übernommen.

3.6. VDH Deutsche Jugendmeisterschaft Agility und European Open Junior Agility

Es wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 120,00 € pro Teilnehmer des SV gewährt.

3.7. Arbeitsgruppen / Arbeitskreise

Erstattung gem. Ziffer 2., Übernachtung nur gem. Ziffer 2.2. a) und b).

Zur Abrechnung müssen mindestens die Hälfte der Teilnehmer des Arbeitskreises an der Tagung anwesend sein.

3.8. Projektwerkstatt Jugendausschuss

Teilnehmern der alle zwei Jahre stattfindenden „Projektwerkstatt“ des Jugendausschusses werden die Reisekosten nach Ziffer 2.1 erstattet. Unterkunft und Verpflegung wird vom SV gestellt.

Weitere Auslagen und Aufwendungen werden vom Hauptverein nicht übernommen.

3.9. Teilnahme LG-Vorsitzender an Hauptvereinsveranstaltungen

Landesgruppen-Vorsitzenden und bei Verhinderung deren Stellvertretern werden die Reisekosten nach Maßgabe der Ziffer 2. für den Besuch von mindestens zwei Hauptvereinsveranstaltungen bis zu einem Betrag von maximal 1.105,00 € pro Jahr erstattet. Dieser Betrag ist zweckgebunden, nicht ausgeschöpfte Beträge verfallen zum Jahresende.

3.10. Körungen

Findet in einer Landesgruppe an einem Wochenende eine Körung und eine weitere LG-Veranstaltung mit dem gleichen Richter (z. B. Körung und LG-Zuchtschau) statt, werden die Fahrtkosten nicht vom Hauptverein übernommen. Der Körmeister hat Anspruch auf Tagegeld für den Tag der Körung.

Die Übernachtungskosten für eine Übernachtung (Einzelzimmer ohne Frühstück) übernimmt der Hauptverein nur in den Fällen, in denen die Entfernung zwischen dem Ort der Körung und dem Wohnort des Körmeisters mehr als 400 km (einfache Strecke) beträgt. Hierfür ist zwingend die Hotelrechnung der Körabrechnung beizufügen.

Für die eingesetzten Lehrhelfer auf Körungen werden an Fahrtkosten maximal 60 € und an Tagegeld je Einsatztag 35 € bezahlt.

Sollten auf einer Körung weniger als zehn Hunde vorgeführt werden, erfolgt kein Ausgleich des eventuell entstehenden finanziellen Defizits durch den Hauptverein.

3.11. Wesensbeurteilungen

Findet in einer Landesgruppe an einem Wochenende eine Wesensbeurteilung und eine weitere LG-Veranstaltung mit dem gleichen Richter (z. B. Wesensbeurteilung und LG-Zuchtschau) statt, werden die Fahrtkosten nicht vom Hauptverein übernommen. Der Wesensbeurteiler hat Anspruch auf Tagegeld für die Tage der Wesensbeurteilung.

Die Übernachtungskosten für eine Übernachtung (Einzelzimmer ohne Frühstück) übernimmt der Hauptverein nur in den Fällen, in denen die Entfernung zwischen dem Ort der Wesensbeurteilung und dem Wohnort des Wesensbeurteilers mehr als 400 km (einfache Strecke) beträgt. Hierfür ist zwingend die Hotelrechnung der Abrechnung Wesensbeurteilung beizufügen.

Für den eingesetzten Assistenten auf Wesensbeurteilungen werden an Fahrtkosten maximal 60 € und an Tagegeld je Einsatztag 35 € bezahlt.

Bei Mehrtagesveranstaltungen werden Übernachtungskosten gegen Vorlage der Hotelrechnung (Einzelzimmer ohne Frühstück) in Höhe von maximal 100 € jeweils für den Beurteiler Wesen sowie den Assistenten übernommen, wobei die Verpflichtung für beide Personen

besteht, die preiswertere Alternative (entweder Übernachtung oder Heimfahrt nach dem ersten bzw. zweiten Veranstaltungstag) zu wählen. Es wird an beide Personen appelliert, möglichst eine Fahrgemeinschaft zu bilden.

4. Weitere Regelungen

4.1. Wurfabnahme

Die Abnahme von Würfen durch den zuständigen Zuchtwart erfolgt ausschließlich ehrenamtlich. Der Zuchtwart hat jedoch dem Züchter gegenüber einen Anspruch auf Ersatz seiner Fahrtkosten nach Ziffer 2.1. lit. b).

4.2. ID-Beauftragte

Der ID-Beauftragte hat gegenüber dem Züchter einen Anspruch auf Ersatz seiner Fahrtkosten nach Ziffer 2.1. lit. b). Darüber hinaus erhält er für seine Tätigkeit eine Pauschale in Höhe von 10,00 €/Welpe.

5. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinien werden in Abstimmung mit dem Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss vom Vorstand beschlossen.